



Preise Abrechnungsjahr 2024			in EUR netto	in EUR brutto
<p>Im Versorgungsvertrag für Fernwärme sind unter § 4 "Wärmepreise" die Basispreise angegeben, die den in den Ergänzenden Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz, Berliner Siedlung, zu den §§ der AVBFernwärmeV" (nachfolgend: Ergänzende Bedingungen) im Absatz "Zu § 24" enthaltenen Bestimmungen für Preisänderungen (Preisänderungsklausel) zugrunde liegen und entsprechend der Kostenentwicklung zu den jeweils gültigen Preisen führen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht, sofern nicht andere Quellen in diesem Dokument oder den Ergänzenden Bedingungen genannt sind.</p>				
Grundpreis GP, je m² Wohnfläche und Jahr (soweit einschlägig)			4,96	(7% USt.) 5,31
GP = GP ₀ * (0,4 + 0,3 * L/ L ₀ + 0,30 * I/ I ₀)				
GP ₀	3,95 (Stand 01.10.2013)			
L	3.098,46 ²			
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)			
I	152,4			
I ₀	101,3 (Stand Kalenderjahr 2011)			(19% USt.) 5,90
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung (soweit einschlägig)			38,79	(7% USt.) 41,51
GP = GP ₀ * (0,4 + 0,3 * L/ L ₀ + 0,30 * I/ I ₀)				
GP ₀	30,91 (Stand 01.10.2013)			
L	3.098,46 ²			
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)			
I	152,4			
I ₀	101,3 (Stand Kalenderjahr 2011)			(19% USt.) 46,16
Arbeitspreis AP, in € je kWh			0,12272	(7% USt.) 0,13131
AP = AP ₀ * (0,5 * K + 0,3 * EG/ EG ₀ + 0,20 * WPI/ WPI ₀)				
AP ₀	0,06713 €/ kWh (Stand 01.10.2013)			
K	K = 1,01 ^N			
N	2014: N = 1 Anzahl der Preisanpassungen: 01.01.2015: N = 2, 01.01.2021: N = 8 usw. (d.h. Erhöhung um 1% jährlich)			(19% USt.) 0,14604
EG (650)	310,40			
EG ₀	99,20 (Stand Kalenderjahr 2011)			
WPI	166,4			
WPI ₀	100,4 (Stand 2011, umbasiert 2020=100)			
CO₂-Kostenbestandteil, in € je kWh, summiert sich auf den Arbeitspreis in € je kWh zu dem sogenannten verbrauchsabhängigen Entgelt			0,00681	(7% USt.) 0,00729
Festpreis CO ₂ - Emissionszertifikate	45	€/ Tonne CO ₂ 2024		
daraus unter Beachtung des Energiemixes errechneter CO ₂ - Kostenbestandteil der Wärme	0,00681	€/ kWh		(19% USt.) 0,00810
Arbeitspreis WP, in € je m³ Warmwasser			16,19	(7% USt.) 17,32 (19% USt.) 19,27
WP = (AP + CO ₂) * 125 $\frac{kWh}{m^3}$				
Messpreise (PM), soweit einschlägig				
Messpreis PM Basismesspreis Mehrfamilienhäuser oder Gewerbeeinheiten €/ Jahr			215,20	(7% USt.) 230,26
PM = PM ₀ * (I/ I ₀)				
PM ₀	160,00 (Stand 01.10.2013)			
L	3.098,46 ²			
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)			(19% USt.) 256,09
Messpreis PM Wärmemengenzähler Qn <= 3m³/h Eigenheim, je Zähler und Jahr			77,26	(7% USt.) 82,67
PM = PM ₀ * (I/ I ₀)				
PM ₀	57,44 (Stand 01.10.2013)			
L	3.098,46 ²			
L ₀	2.303,73 (Stand 01.01.2013)			(19% USt.) 91,94



Messpreis PM Wärmemengenzähler Qn >= 3m³/h, je Zähler und Jahr		215,20	(7% USt.) 230,26
PM = PM ₀ * (I/ I ₀)			
PM ₀	160.00 (Stand 01.10.2013)		
L	3.098.46 ²		(19% USt.) 256,09
L ₀	2.303.73 (Stand 01.01.2013)		
Messpreis PM Heiz- / Warmwasserzähler Eigenheim, je Zähler und		51,51	(7% USt.) 55,12
PM = PM ₀ * (I/ I ₀)			
PM ₀	38.30 (Stand 01.10.2013)		
L	3.098.46 ²		(19% USt.) 61,30
L ₀	2.303.73 (Stand 01.01.2013)		
Abrechnungspreise (PA), soweit einschlägig			
Abrechnungspreis PA je Eigenheim (Abrechnung mit separaten Verbrauchszählern)¹, je Abrechnung und Jahr		105,52	(7% USt.) 112,91
PA = PA ₀ * (0.30 + 0.70 * WPI/ WPI ₀)			
PA ₀	90.00 (Stand 01.10.2013)		(19% USt.) 125,57
WPI	166.4		
WPI ₀	100.4 (Stand 2011, umbasiert)		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)¹, je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		228,64	(7% USt.) 244,64
PA = PA ₀ * (0.50 + 0.50 * L/ L ₀)			
PA ₀	195.00 (Stand 01.10.2013)		(19% USt.) 272,08
L	3.098.46 ²		
L ₀	2.303.73 (Stand 01.01.2013)		
Abrechnungspreis PA je Gewerbeinheit, je Abrechnung und Jahr		228,64	(7% USt.) 244,64
PA = PA ₀ * (0,50 + 0,50 * L/ L ₀) ³			
PA ₀	195.00 (Stand 01.10.2013)		(19% USt.) 272,08
L	3.098.46 ²		
L ₀	2.303.73 (Stand 01.01.2013)		

- 1 Bei Abrechnung gemäß jeweilig zutreffendem Fall entsprechend „Zu §18“ der Ergänzenden Bedingungen
- 2 Der Lohnindex zum 01.01. beeinflusst den Grundpreis für das Jahr 2024. Wir sehen hier von einer tariflichen Anpassung ab und berücksichtigen lediglich die Einmalzahlung von 220,00 Euro, die im Januar gewährt wird. Den Lohnindex können Sie als Monatslohn der Entgeltgruppe 5, Stufe 1 in der Entgelttabelle einsehen unter: <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>
- 3 die für 01.10.2024 vereinbarte Regelung wird zur Entlastung der Kunden auf den 01.01.2024 vorgezogen

Ergänzung zu (12) der ergänzenden Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH:

Zum 01.01.2021 wurde über das Bundesemissionshandelsgesetz eine nationale Bepreisung der CO₂- Emissionen für fossile Energieträger in Deutschland eingeführt. Diese Abgabe belastet, wie Sie aktuell den Medien entnehmen können, die Kosten der gasbasierten Wärmeerzeugung. Entsprechend oben genanntem Punkt (12) setzen wir mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einführung 01.01.2021 diesen zusätzlichen Kostenbestandteil an. Die bei der Gasverbrennung emittierte CO₂-Menge wird auf die Wärmemenge bezogen berechnet. Der zusätzliche CO₂- Kostenbestandteil beträgt in den Jahren:

Jahr	2021	2022	*2023	2024
nationaler CO ₂ - Preis in €/ t	25	30	30	45*
CO ₂ -Kostenbestandteil in €/ kWh	0,00379	0,00454	0,00454	0,00681

*Die Entwicklung ist abhängig von dem im jeweils aktuell gültigen Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) festgelegten Festpreis für Emissionszertifikate. Die Erhöhung vom Jahr 2022 auf 2023 sowie der nachfolgenden Jahre wurde vom Gesetzgeber um ein Jahr verschoben.



Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen der Mainzer Wärme PLUS GmbH (MW PLUS 106-5/6/7/8 Erg. Bed. 12_21):

Zu § 18
Raumwärme/Wärme für Warmwasser

a) Kostenverteilung in Mehrfamilienhäusern usw.:

Für Abrechnungseinheiten (z.B. Mehrfamilienhäuser), in denen eine Verteilung der Kosten der Wärmelieferung nach den Bestimmungen der "Verordnung über Heizkostenabrechnung" erfolgt, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme wird die Anzeige eines Wärmehählers zugrunde gelegt. Der Wärmehähler wird an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebracht.

Dann werden die gesamten "Kosten für Raumwärme/Kosten für Warmwasser" einer Abrechnungseinheit entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Versorgungsverträge für Fernwärme aus folgenden Einzelkosten ermittelt:

- Arbeitspreis x Wärmeverbrauch
- Grundpreis x Wohnfläche bzw. Wärmeleistung
- Abrechnungspreis x Anzahl Wohnungen
- Messpreis / Anzahl Wohnungen der Liegenschaft
- Kosten der Messdienstfirma (lt. Rechnung) bzw. Eigenkosten der Submeteringdienstleistung

Anschließend werden entsprechend den Bestimmungen aus § 7 (1) der Heizkostenabrechnungsverordnung die Kosten anteilig nach Verbrauchsanteilen (z.B. aus den Anzeigen der Heizkostenverteiler/Warmwasserzähler) und die übrigen Kosten nach Quadratmetern (z.B. Wohnfläche / Nutzfläche in m²) auf die einzelnen Kunden verteilt.

Sofern für Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

aa) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Liegt eine Zwischenablesung vor, wird der für eine Nutzeinheit (z.B. Wohnung) nach a) ermittelte verbrauchseinheitenbezogene Anteil nach Verbrauchseinheiten aus der Zwischenablesung und der quadratmeterbezogene Anteil zeitanteilig, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich oder lässt sie wegen des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen keine hinreichend genaue Ermittlung des Verbrauchs zu, werden die gesamten Kosten für Raumwärme einer Nutzeinheit zeitanteilig aufgeteilt.

MW PLUS ist berechtigt, Anzeigewerte, die aufgrund des Zeitpunktes des Kundenwechsels aus technischen Gründen nicht als Verbrauchseinheiten genutzt werden können, nach den Rechenmodellen der Messdienstfirmen in Verbrauchseinheiten umzurechnen.

b) Für Kunden mit separatem Wärmehähler, z.B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften, gilt:

Der Berechnung der gelieferten Wärme dient die Anzeige des in der Übergabestation des Kunden installierten Wärmehählers.

c) Für Eigenheime mit Heizwasserzähler gilt:

Der Berechnung der Raumwärme dient die Anzeige eines Wärmehählers, der für eine Gruppe von Eigenheimen installiert ist, abzüglich der für diese Eigenheim-Gruppen ermittelten Wärme für Warmwasser. Die weitere Aufteilung auf die einzelnen Kunden erfolgt nach der Anzeige der in den jeweiligen Hausstationen installierten Heizwasserzähler.

Warmwasser

d) Für Kunden mit Einzel-Messeinrichtungen zur direkten Verbrauchsermittlung gilt:

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme für Warmwasser wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt.

Das Wasser selbst wird vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt.

dd) Kostenaufteilung bei Kundenwechsel:

Ist eine Zwischenablesung nicht möglich, werden die für eine Nutzeinheit ermittelten gesamten Kosten für Warmwasser zeitanteilig, entsprechend der Dauer des Vertragsverhältnisses des aus- und einziehenden Kunden, aufgeteilt.

Diese Verfahren zur Verteilung der Wärme/ Wärmekosten gelten, sofern individuell nichts anderes vereinbart worden ist.

Erst-/Neu-Ausstattungskosten, die bei einer Änderung des Mess- und Abrechnungsverfahrens gemäß § 18 AVBFernwärmeV anfallen/angefallen sind, werden/ sind von MW PLUS verauslagt und werden, bezogen auf das beheizte Objekt, dem jeweiligen Kunden mit der Wärmerechnung weiterbelastet.

Zu § 24

(1) Grund-, Mess- und Abrechnungspreise sind vom Beginn des Vertragsverhältnisses an unabhängig vom Wärmebezug zu zahlen.

(2) MW PLUS rechnet jeweils nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes (1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) ab. Nach Beendigung des Vertrages erteilt MW PLUS eine Schlussrechnung.

(3) Verändern sich die Kosten der Wärmeherstellung und / oder -lieferung, so werden die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Preise von MW PLUS den veränderten Verhältnissen angepasst.

(4) MW PLUS ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Messpreises, des Abrechnungspreises und des Arbeitspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Faktoren (L, I, K, EG, ZHI/WPI) ändern.

(5) Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (€/m² und Jahr sowie €/kW und Jahr)

GP₀ = Basisgrundpreis für Mehrfamilienhäuser und Eigenheime (3,95 €/m² und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

Basisgrundpreis für Gewerberäume (30,91 €/kW und Jahr, Preisstand 01.10.2013)

L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).

I = Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für "Erzeugerpreise der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt" entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 1.

I₀ = Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert (Stand: 2011):

101,3 (Basis 2015=100)

105,3 (Basis 2010=100)

(6) Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,50 \cdot K + 0,30 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,20 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

ZHI ist in dieser Formel ersetzt durch WPI.

MW PLUS
106-
5/6/7/8
Erg.Bed.
12.21



In dieser Formel bedeuten:

- AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh)
- AP₀ = Basisarbeitspreis (0,06713 €/kWh, Preisstand 01.10.2013)
- K = Anpassungsregel für Bioerdgas: $K = 1,01^N$,
N = Anzahl der Preisanpassungen:
1.1.2014: N = 1, 1.1.2015: N = 2 usw.
- EG = Der jeweilige Index für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 633 (Alt: Lfd. Nr. 628) und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte Jahresdurchschnittsindex des Vorvorjahres. Ab dem 01.01.2023 gilt der Index der obigen Fachserie der Lfd. Nr. 650.
- EG₀ = Als Basis für den Preis für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" gilt der Wert (Stand: 2011):
99,2 (Lfd. Nr. 650, Basis 2015=100, Wert 2011)
ab Preisanpassung für das Abrechnungsjahr 2023
92,7 (Lfd. Nr. 633, Basis 2015=100, letztmals zur Preisanpassung für 2022)
104,4 (Lfd. Nr. 633, Basis 2010=100)
- ZHI/ WPI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex (i.d.R. Vorjahr).
- ZHI₀/WPI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand: 2011):
95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100) Wert 2020=100: 100,4

(7) Mess- und Abrechnungspreise (PM und PA) berechnen sich nach folgenden Formeln:

$$PM = PM_0 \cdot \left(\frac{L}{L_0} \right)$$

Nach dem 01.10.2024 berechnet sich der Messpreis nach folgender Formel:

$$PM = PM_0 * \left(0,3 * \frac{I_1}{L_0} + 0,7 * \frac{I}{I_0} \right)$$

MW PLUS 106-5/6/7/8 Erg.Bed. 12.21

$$PA = PA_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

Nach dem 01.10.2024 berechnet sich der Messpreis nach folgender Formel:

$$PA = PA_0 * \left(0,5 + 0,5 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

- PM = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)
- PM₀ = Basismesspreis (160,00 €/a je Wärmemengenzähler für Mehrfamilienhäuser, 57,44 €/a je Wärmemengenzähler Q_n≤3m³/h für Eigenheime/Gewerbe, 38,30 €/a je Warmwasserzähler für Eigenheime, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Eigenheime, 160,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n>3m³/h für Gewerbe, Preisstand 01.10.2013)
- L = Lohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) am 1. Januar eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes.
- L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.303,73 € (Stand 01.01.2013).
- I = Jahresdurchschnittswert des jeweils vorletzten Kalenderjahres für "Erzeugerpreise der gewerblichen Erzeugnisse insgesamt" entsprechend den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsab-satz), Lfd.-Nr. 1.
- I₀ = Als Basis für den Investitionsgüterindex gilt der Wert (Stand: 2011):
101,3 (Basis 2015=100)
105,3 (Basis 2010=100)
- PA = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wohneinheit)
- PA₀ = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, Preisstand 01.10.2013)
- ZHI/ WPI = Der jeweilige Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Genesis-Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Code CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex (i.d.R. Vorjahr).
- ZHI₀/WPI₀ = Als Basis für den Index „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ gilt der Wert von (Stand 2011):
95,0 (Basis 2015=100)
106,7 (Basis 2010=100). Wert 2020=100: 100,4

(8) Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser
Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3}$$

Stand: 01.10.2013 = 8,39 €/m³.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³.

AP = gemäß Ziffer (5), zzgl. (12)



(9) Alle vorgenannten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

(10) Wenn und soweit MW PLUS Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite der MW PLUS veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

(11) Sollten die unter Absatz 4 bis 8 geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr brauchbar sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), werden die Vertragspartner an deren Stelle Anpassungsbedingungen vereinbaren, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

(12) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Mainzer Wärme erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann die Mainzer Wärme im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Mainzer Wärme zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

Zu §§ 25 und 27

(1) Der Kunde leistet jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats eine Abschlagszahlung von einem Zwölftel des nach § 4 dieses Vertrages für den gesamten Abrechnungszeitraum zu erwartenden Entgelts. Bezüglich einer Reduzierung der monatlichen Abschlagszahlungen bleibt das dem Kunden gemäß § 25 (1) Satz 4 eingeräumte Recht unberührt.

MW PLUS
106-
5/6/7/8

(2) Der Kunde kann der MW PLUS eine Einzugsermächtigung als SEPA-Mandat erteilen.

Erg.Bed.
12.21

(3) Die zu zahlenden Beträge sind an MW PLUS kostenfrei unter Angabe der Kundennummer zu entrichten.

(4) Ergibt sich bei der jeweiligen Abrechnung, dass der Kunde zu geringe Abschlagszahlungen geleistet hat, so ist der noch ausstehende Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247 Abs. 1, 288 Abs. 1, 2 BGB als Entschädigung ohne weiteren Nachweis berechnet werden.

(6) Folgende Kosten fallen zusätzlich an:

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

Zu §§ 32, 33 und 37

(1) Die geschlossenen Verträge enden am 30. September 2024. Sie verlängern sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 9 Monate vor ihrem Ablauf von einer Partei gekündigt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Laufzeit- und Kündigungsregelungen gemäß §§ 32, 33 und 37 Abs. (2) AVBFernwärmeV.

(3) Im Falle der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung der Wohnungen/Gebäude ist der Eigentümer bei zwischenzeitlichem Leerstehen der Wohnungen/ Gebäude zur Zahlung der anfallenden Wärmekosten verpflichtet.

(4) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist schriftlich kündigen.



MAINZER
WÄRME PLUS

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zur Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, der Energieagentur Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

www.klimaschutz-mainz.de

Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Mainzer Wärme nimmt derzeit für den Bereich der Fernwärmeversorgung nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de